

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Außer im Falle anderslautender schriftlicher Vereinbarungen zwischen den Parteien gelten diese Geschäftsbedingungen (im Folgenden: die "Geschäftsbedingungen") für alle Bestellungen des Käufers bei der Arpadis Benelux NV (im Folgenden der "Verkäufer") sowie für alle Verkaufsverträge des Verkäufers, inklusive aller zusätzlichen Dienstleistungen.
- 1.2. In Ermangelung einer anders lautenden schriftlichen Annahme durch den Verkäufer schließen die Verkaufsbedingungen alle allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen des Käufers aus.
- 1.3. Es gilt ausschließlich die niederländisch sprachige Fassung der Bedingungen.

2. Bestellungen

- 2.1. Bestellungen sind für den Verkäufer erst nach seinem Schriftlichen Bestätigungen bindend.
- 2.2. Die vom Käufer an seinem Bestellschein oder am Angebot des Verkäufers vorgenommenen Änderungen gelten nur unter der Voraussetzung, dass sie vom Verkäufer akzeptiert und schriftlich bestätigt wurden.

3. Lieferzeiten

- 3.1. Außer im Falle anders lautender Bestimmungen sind die für die Lieferungen oder die zusätzliche Dienstleistung vorgesehenen Fristen Richtfristen. Lieferverzug kann weder ein Anlass zur Auflösung der Bestellung oder des Vertrags durch den Käufer noch zur Zahlung eines Schadensersatzes sein.
- 3.2. Wenn ein Liefertermin verbindlich ist, muss sie auf dem Bestellschein oder im Vertrag eindeutig als solche mitgeteilt und akzeptiert werden. Sogar in diesem Fall werden die folgenden Umstände den Verkäufer befreien:
 - in den Fällen höherer Gewalt;
 - im Falle der Nichterfüllung der Zahlungsbedingungen durch den Käufer;
 - im Falle von Änderungen der Bestellung des Käufers durch den Käufer;
 - falls der Käufer in Verzug bleibt, dem Verkäufer die beantragten Informationen innerhalb der vereinbarten Frist mitzuteilen.

4. Lieferungen – Transport

- 4.1. Außer im Falle anderslautender Bestimmungen, gilt die Ware als geliefert, ab dem Zeitpunkt, zu dem sie dem Käufer oder dem bestellten Verfrachter am vom Verkäufer genannten Ort zur Verfügung gestellt werden. Der Käufer überträgt anschließend die mit dem Transport und der Ware verbundenen Risiken, sobald er diese in Besitz nimmt oder, andernfalls, sobald diese ihm zur Verfügung gestellt wird. Wenn der Käufer einen anderen Lieferort angeben sollte, sind die Abholung und gegebenenfalls die Lagerung der Ware zu seinen Lasten und erfolgen diese auf seine Kosten. Der Verkäufer haftet in keiner Weise für das Laden und Entladen der Ware beziehungsweise für deren Transport.
- 4.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, den Verkauf seiner Ware abhängig von der Verfügbarkeit und einer ausreichenden Menge seiner Vorräte oder aus jedem beliebigen anderen rechtmäßigen Grund zu verweigern und er behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu leisten.
- 4.3. Wenn die Ware Gegenstand mehrerer Lieferungen ist, gilt jede Teillieferung als separater Verkauf. Die Nichterfüllung des Verkäufers bezüglich einer (oder mehrerer) Teillieferung(en) erlaubt dem Käufer nicht, die Bestellung oder den Vertrag für die anderen Teillieferungen aufzulösen.
- 4.4. Die Differenzen um maximal 10 % im Vergleich zum Warenvolumen, der in der Bestellung oder im Vertrag vorgesehen ist, können nicht als eine Nichterfüllung des Vertrags seitens des Verkäufers gelten. Der vollständige vom Käufer geschuldete Kaufpreis wird in diesem Fall verhältnismäßig um das Verhältnis Preis/Volumen angeglichen, das auf dem Bestellschein oder im Vertrag genannt wird.
- 4.5. Der Käufer hat alle Dokumente aufzubewahren, die es ermöglichen, die Ware zu identifizieren, zum Beispiel, unter anderem, die Frachtdokumente, die die Ware begleiten; außerdem hat er diese Unterlagen auf erstes Verlangen des Verkäufers vorzulegen.

5. Klausel des Eigentumsvorbehalts

- 5.1. Ungeachtet der Tatsache, dass das Risiko auf den Käufer übergeht, sobald die Ware vom Verkäufer an den Käufer oder an den genannten Verfrachter zur Verfügung gestellt wurde, bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Zahlung des Preises Eigentum des Verkäufers, inklusive der Verzugszinsen und der möglichen Kosten. Im Falle des

Zahlungsverzugs zum Fälligkeitsdatum ist der Verkäufer berechtigt, die Ware auf Kosten des Käufers, ohne vorherige Benachrichtigung, zurückzunehmen.

- 5.2. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises und der angefallenen Kosten bleibt es dem Käufer verboten, die Ware, die der Gegenstand der Bestellung oder des Vertrags ist, zu mischen, verarbeiten, verkaufen, übertragen, verpfänden oder mit einem dinglichen Recht zu belasten oder diese generell zu veräußern.
- 5.3. Bis zur vollständigen Zahlung des Preises verpflichtet sich der Käufer, die Ware auf seine Kosten an einem einzigen, dem Verkäufer mitgeteilten, Ort zu lagern, in ihrer ursprünglichen Verpackung aufzubewahren, sodass sie jederzeit als das Eigentum des Verkäufers individualisiert und identifiziert werden kann (zum Beispiel Anbringen eines Etiketts oder eines anderen Kennzeichens). Wenn nötig, verpflichtet sich der Käufer, Dritte und insbesondere den Eigentümer des/r Lagerorte/s davon in Kenntnis zu setzen, dass die Ware weiterhin Eigentum des Verkäufers bleibt.
- 5.4. Der Käufer übernimmt jedoch weiterhin die alleinige Haftung im Falle des Verlusts der verkauften, gelieferten, jedoch noch nicht (vollständig) bezahlten Ware, auch in Folge eines Unfalls oder höherer Gewalt.
- 5.5. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer umgehend von jeder Sicherungs- oder Vollstreckungspfändung bzw. anderen Vollstreckungsmitteln von Dritten an der verkauften Ware, deren Preis nicht vollständig gezahlt wurde, in Kenntnis zu setzen.

6. Preis und Zahlung

- 6.1. Der Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen sind diejenigen, die auf der Bestellung oder im Vertrag bestimmt werden. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, vom Käufer zusätzliche Zahlungsgarantien seiner eigenen Wahl zu verlangen, u. a. die Zahlung mittels eines Wechsels, die Ausstellung eines Schecks oder die Gewährung einer Bankgarantie.
- 6.2. Außer im Falle anders lautender Bestimmungen verstehen sich die Preise in EURO, zuzüglich Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Beiträge, Steuern, Einfuhrzuschläge, Liegegelder oder Wartekosten oder andere Zuschläge, die zulasten des Käufers gehen.
- 6.3. Außer im Falle anders lautender Bestimmungen sind die Rechnungen immer in der Geschäftsstelle des Verkäufers, innerhalb der in der Bestellung oder im Vertrag festgelegten Fristen, zahlbar.
- 6.4. Jede Beschwerde bezüglich einer Rechnung muss dem Verkäufer innerhalb von 7 Wochen nach deren Eingang zugestellt werden; Andernfalls wird sie nicht berücksichtigt und gilt die Rechnung als akzeptiert.
- 6.5. Der Käufer darf aus keinem Grund eine infolge einer Bestellung oder eines Vertrags geschuldete Zahlung einbehalten oder verrechnen. Außer im Falle einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers ist es dem Käufer nicht erlaubt, jedweden Anspruch zum Ausgleich seiner Schulden aus jedweden Grund um die Beträge, die der Verkäufer dem Käufer schulden sollte, gegen den Verkäufer geltend zu machen. Der Verkäufer hat andererseits jederzeit das Recht, seine Schulden aus jedweden Grund gegenüber dem Käufer mit den Beträgen auszugleichen, die der Käufer oder ein mit dem Käufer verbundenes Unternehmen dem Verkäufer aus jedweden Grund schuldet.
- 6.6. Im Falle der Nichtzahlung einer Rechnung zum Fälligkeitsdatum schuldet der Käufer dem Verkäufer von Rechts wegen und ohne vorherige Benachrichtigung, Zinsen gleich dem im Artikel 5 des Gesetzes vom 2. August 2002 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr genannten Zinssatz.
- 6.7. Außerdem erhöht sich jede unbezahlte Rechnung zu ihrem Fälligkeitsdatum von Rechts wegen und ohne vorherige Benachrichtigung um einen nicht herabsetzbaren Schadensersatz in Höhe von 10 % des offenen Betrags, ungeachtet des Rechts des Verkäufers gegebenenfalls einen zusätzlichen Schadensersatz zu fordern.
- 6.8. Im Falle der gerichtlichen Beitreibung einer Rechnung schuldet der Käufer dem Verkäufer die angemessenen Beitreibungskosten.

7. Garantie

- 7.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Ware bei ihrer Lieferung den vertraglichen Spezifikationen und den Angaben auf der Verpackung oder dem Etikett oder auf den begleitenden Frachtdokumenten entspricht.

- 7.2. Vor der Entladung der Ware beim Käufer hat Letzterer eine Stichprobe der Ware zu erheben und die erforderlichen Tests durch(zu)föhren (zu lassen), um festzustellen, ob die Ware den vertraglichen Spezifikationen und den Angaben auf der Verpackung oder dem Etikett oder auf den begleitenden Frachtdokumenten entspricht. Falls die Ware abgelehnt werden sollte, hat der Käufer den Verkäufer davon umgehend, spätestens 24 Stunden nach der Lieferung der Ware, per Einschreiben (mit Kopie per E-Mail oder Telefax), in dem der Käufer deutlich den vermeintlichen Mangel beschreibt, in Kenntnis zu setzen. Die Entladung der Ware ergibt sich die Annahme der Ware durch den Käufer.
- 7.3. Im Falle der Beanstandung der Qualität der gelieferten Ware, wird die gemäß Klausel 7.2 erhobene Probe für eine endgültige, verbindliche Analyse und verbindliche Drittentscheidung an ein vom Verkäufer und Käufer gemeinsam bestelltes Labor gesandt.
- 7.4. Wenn die Ware eventuelle verborgene Mängel aufweisen sollte, für die der Käufer den Beweis liefert, dass diese bei den vom Käufer gemäß Punkt 7.2 durchgeführten Tests nicht festgestellt werden konnten, wird der Verkäufer keine einzige Anzeige akzeptieren, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Datum der Lieferung per Einschreiben (mit Kopie per E-Mail oder Telefax), in dem der Käufer den Mangel eindeutig beschreibt, erstattet wurde.
- 7.5. Der Verkäufer lehnt jede Haftung für Mängel oder Fehler an der Ware ab, die bereits ganz oder teilweise vom Käufer genutzt wurde, die ihre Originalform nicht behalten hat oder die vom Käufer vermischt wurde.
- 7.6. (1) Die Garantie des Verkäufers beschränkt sich, nach der ausschließlichen Wahl des Verkäufers, entweder auf die Schadensersatzleistung oder den Ersatz der mangelhaften Ware.
(2) Wenn der Verkäufer sich für den Ersatz der mangelhaften Ware entscheidet, muss der Käufer dem Verkäufer die Erlaubnis erteilen, die verkaufte Ware zunächst wieder in den Besitz zu nehmen. In dem Fall hat der Verkäufer die Wahl, entweder die Ersatzware innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder dem Käufer die schriftliche Genehmigung zu erteilen, Ersatzware zu kaufen, d. h. dass der Verkäufer in dem Fall die Preisdifferenz, falls angemessen, zahlen wird. Diese Wahl des Artikels 7.6(2) ist ausschließlich dem Verkäufer vorbehalten und der Käufer hat nur das Recht, nach einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verkäufers Ersatzware zu kaufen. Der Käufer kann im Falle des Ersatzes der Ware keinen zusätzlichen Ersatzschaden geltend machen.
- 7.7. Abgesehen von der oben vorgesehenen Garantie, bietet der Verkäufer keine andere Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Der Verkäufer bietet weder irgendeine Garantie bezüglich der Angemessenheit der Ware für eine bestimmte Anwendung noch bezüglich der Vermarktung der Ware. Außer im Falle des vom Käufer bewiesenen Vorsatzes, des Betrugs oder eines schweren Fehlers haftet der Verkäufer nicht für Ausfallschaden, Einkommens- oder Gewinnverlust, vom Käufer erlittenen Schaden und jeden anderen mittelbaren oder Folgeschaden, wie Kundenausfall, Gewinnausfall, usw., ohne dass diese Liste erschöpfend ist, (im Gegensatz zur Haftung im Todesfall oder für Personenschaden, nur infolge eines Fehlers des Verkäufers). Auf keinen Fall übersteigt die Haftung des Verkäufers bei der Anwendung dieser Bestimmungen den Wert der Ware zum Zeitpunkt der Lieferung.
- 8. Auflösung zulasten des Käufers**
- 8.1. Ungeachtet anderer Rechte hat der Verkäufer das Recht, die Bestellung oder den Vertrag ohne vorherige Kündigung oder Benachrichtigung und ohne *a posteriori* gerichtliche Kontrolle der ernsthaften Natur der Gründe der Auflösung aufzulösen oder umgehend alle anderen jedweden Lieferungen auszusetzen, wenn:
- (1) der Käufer in Verzug gerät, alle geschuldeten und einklagbaren Beträge zu zahlen;
 - (2) der Käufer in Verzug gerät, eine Verpflichtung der Bestellung oder des Vertrags innerhalb von 5 Tagen nach der an ihn adressierten Benachrichtigung zu erfüllen;
 - (3) der Käufer es unterlässt oder sich verweigert, die Lieferung der bestellten Ware anzunehmen;
 - (4) der Käufer zahlungsunfähig wird, in Liquidation gesetzt wurde, einem vorläufigen Verwalter unterstellt ist, die Zahlung seiner Schulden ganz oder teilweise einstellt, eine Bereinigungsregelung mit seinen Gläubigern vereinbart, Gegenstand eines Konkursurteils oder jedes anderen ähnlichen gleichwertigen Insolvenzverfahrens ist oder wenn ein ähnliches Verfahren gemäß dem örtlich für den Käufer geltenden Gesetz stattfindet;
 - (5) der Kreditversicherer des Käufers den dem Käufer gewährten Kreditrahmen widerruft oder verringert.
- 8.2. Wenn die Bestellung oder der Vertrag aus einem unter Punkt 8.1. bestimmten Grund ausgesetzt wird, hat der Verkäufer das Recht, die Vorauszahlung der vom Käufer geforderten Beträge zu fordern und kann diejenigen Sicherheiten verlangen, die er für die Wiederaufnahme der Lieferung von Ware für jede Bestellung oder jeden mit dem Käufer geschlossenen Vertrags für notwendig hält.
- 8.3. Im Falle der Auflösung der Bestellung oder des Vertrags aus einem unter Punkt 8.1 bestimmten Grund, hat der Verkäufer das Recht, ohne vorherige Benachrichtigung, die sofortige Zahlung aller geschuldeten, – je nachdem fällig gewordenen oder noch nicht fälligen – Beträge zu verlangen.
- 8.4. Der Verkäufer schuldet keinen Schadensersatz und/oder keine Garantie im Falle der Auflösung oder Aussetzung der Bestellung oder des Vertrags aus einem unter Punkt 8.1. genannten Grund.
- 9. Höhere Gewalt**
- Der Verkäufer haftet für keine einzige Verzögerung bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen oder für ihre Nichterfüllung, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung ganz oder teilweise die Folge:
- (1) eines Mangels oder einer Unterbrechung der Versorgung mit Material oder natürlichen Quellen oder Rohstoffen;
 - (2) eines Mangels an Transportmitteln;
 - (3) der Nichterfüllung der vom Lieferanten des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer eingegangenen Verpflichtungen, wenn der Verkäufer den Beweis erbringt, dass er die zu liefernde Ware nicht auf Lager hat;
 - (4) von Überschwemmung, Brand, Krieg, Aufstand, zivilen Aufständen, Streik, Lockout, industriellen Störungen, Sturm, Aktionen von Zivil- oder Regierungsbehörden;
 - (5) von Umständen außerhalb des angemessenen Einflussbereichs des Verkäufers ist
- 10. Übertragung - Subunternehmer**
- Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers ist es dem Käufer verboten, die Bestellung oder den Vertrag oder die Rechte und Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, ganz oder teilweise zu übertragen. Der Verkäufer hat andererseits das Recht, die Durchführung des Verkaufs ganz oder teilweise einem Dritten als Nachunternehmer zu übertragen oder den Verkauf ganz oder teilweise, ohne vorherige Genehmigung des Käufers, einem Dritten zu übertragen.
- 11. Anwendbares Gesetz und zuständiges Gericht**
- Die Bestellung und/oder der Vertrag unterliegen ausschließlich belgischem Recht, unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenverkauf. Im Streitfall gilt die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtsstands Antwerpen. Der Verkäufer behält sich jedoch das Recht vor, je nach seiner Wahl, eine Sache vor dem Gericht des Gesellschafts- oder Betriebssitzes des Käufers einzuleiten.
- 12. Sonstiges**
- 12.1. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen bilden zusammen mit der Bestellung und/oder dem Vertrag, den vollständige Vertrag zwischen den Parteien und betreffen den Gegenstand ihrer gegenseitigen Verpflichtungen. Sie können nur durch einen schriftlichen, vom Verkäufer und Käufer unterzeichneten Vertrag geändert werden.
- 12.2. Die Ungültigkeit oder Nichtanwendung einer der Bestimmungen dieser Bedingungen beeinträchtigt die Gültigkeit oder die Anwendbarkeit der anderen Bestimmungen nicht. Gegebenenfalls verpflichten sich die Parteien, die ungültige oder nichtanwendbare Bestimmung sofort zu ersetzen.
- 12.3. Die Tatsache, dass der Verkäufer zu einem bestimmten Zeitpunkt die vorliegenden Verkaufsbedingungen nicht geltend macht, kann nicht als Verzicht, sie später trotzdem geltend zu machen, ausgelegt werden.
- 12.4. Ungeachtet abweichender Bestimmungen, müssen die Mitteilungen und Zustellungen zwischen den Parteien schriftlich erfolgen und sie gelten am 5. Werktag nach dem Versand per Einschreiben oder 2. Werktag nach der Aushändigung oder dem Versand per Fax oder E-Mail an die Adresse des Verkäufers/Käufers wie in der Bestellung oder dem Vertrag angegeben – außer im Falle anders lautender Verkaufsbedingungen – als gültig erfolgt.

Stand 31.05.2021